

16370/AB**vom 17.01.2024 zu 16885/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.829.532

. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kaniak und weitere Abgeordnete haben am 17. November 2023 unter der **Nr. 16885/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Halteerlaubnis für Rettungsdienste ohne Blaulicht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Warum wird diese Ausnahmeregelung nicht unmittelbar getroffen?*
- *Welche Hinderungsgründe liegen dem BMK vor, diese Ausnahmeregelung unmittelbar zu treffen?*
- *Wozu wird bis zur nächsten StVO-Novelle zugewartet?*

Es ist geplant, eine entsprechende Regelung als Teil der nächsten StVO-Novelle im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens zur Diskussion zu stellen und in weiterer Folge einer parlamentarischen Behandlung zuzuführen.

Zu den Frage 4 und 5:

- *Wann soll diese kommen?*
- *Ist noch in dieser Gesetzgebungsperiode eine StVO-Novelle geplant?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
 - b. *Wenn nein, warum wird das dann wie oben erwähnt so dargestellt?*

Es liegt bereits ein Entwurf einer StVO-Novelle vor, der derzeit noch einer Vorabstimmung unterliegt, sodass auf nähere Inhalte noch nicht eingegangen werden kann.

Zu den Frage 6 und 7:

- Unterstutzen Sie eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Haltens und Parkens von Einsatzfahrzeugen ohne Blaulicht?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, mit welcher Begrundung?
 - c. Wenn ja, welche Manahmen wollen Sie dementsprechend setzen?
- Sofern Sie keine Manahmen setzen, warum erklaren Sie dann, es handle sich um ein „unterstutzenswertes Anliegen“?

Eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des Haltens und Parkens fr Fahrzeuge des Rettungsdienstes wird auch dann fr sinnvoll erachtet, wenn zwar keine Einsatzfahrt vorliegt, es fr die ordnungsgeme Ausubung des Dienstes jedoch erforderlich ist. Fr eine rechtliche Umsetzung ist eine nderung der entsprechenden gesetzlichen Regelung vorzunehmen.

Leonore Gewessler, BA

